

# Verwaltungs- und Finanzausschuss am 07.10.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.09.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025 (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 25)

TOP 3 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 35)

Beschlussvorlage (Seite 36)

TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 37)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## Sitzungsunterlagen

Tagesordnung ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

# Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.09.2025
- 2. Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025

(Vorlage Bürgermeisterin)

- 3. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Anregungen und Mitteilungen öffentlich

INHALT

TOP 1

TOP 2 TOP 3

## Sitzungsunterlagen

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.09.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

ТО

TOP 1

TOP 2

TOP 3

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

über die 10. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 02.09.2025, 19.00 Uhr

im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung:

19:00 Uhr 20:00 Uhr

Ende der Sitzung:

Anwesende:

Frau Obst

Frau Dreißig

Herr Wutzler

Herr Möckel

Herr Schmidt

Herr Wirker

Frau Rommerskirch

Herr Kaiser

Herr Springer

Herr Prager

Stadträte

Hauptamtsleiter

Bürgermeisterin

Schriftführerin:

Frau Schott

## Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.06.2025
- 2. Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau Fachteil allgemeinbildende Schulen (Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau" (Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf (Vorlage Bürgermeisterin)
- 5. Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrtrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit

hier: Belastung des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün (Vorlage Bürgermeisterin)

- Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Vorlage Bürgermeisterin)
- 7. Anregungen und Mitteilungen öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 10. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

2

**INHALT** 

TOP 1

TOP 2

TOP 3

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

## zu TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.06.2025

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 03.06.2025 ist allen Mitgliedern zugegangen.

Herr Kaiser erkundigt sich nach dem Stand der Dinge bezüglich der gerichtlichen Auseinandersetzung der Gemeinde Crinitzberg und der Position der Stadt Kirchberg.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau – Fachteil allgemeinbildende Schulen

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner:

Herr Möckel, Frau Obst, Herr Wutzler

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg erteilt gem. § 23a Abs. 4 SächsSchulG sein Einvernehmen zum vorgelegten Schulnetzplan des Landkreises Zwickau.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis Zwickau über die Hinweise und Anmerkungen in Kenntnis zu setzen.

Abstimmergebnis:

**Einstimmig** 

zu TOP 3 - Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau"

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner:

Frau Dreißig, Herr Wutzler, Herr Springer, Herr Möckel, Herr Wirker

Frau Dreißig fragt, ob wir auch Schulden erben können. Frau Obst geht dem Thema noch einmal nach.

3

TO

**TOP 1** 

TOP 2

TOP 3

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau".
- 2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg ermächtigt die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung des beigefügten Zustiftungsvertrages mit der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Brandgasse 4, 41460 Neuss.

Abstimmergebnis:

5 Jastimmen

1 Stimmenthaltung

zu TOP 4 – Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf

Herr Schmidt meldet Befangenheit an und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum TOP teil

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

§ 2 Abs. 3 klären.

Diskussionsredner:

Herr Kaiser, Herr Wutzler, Herr Wirker, Frau Dreißig

Im Ergebnis der Diskussion wird folgendes festgelegt:

- ein Fehler im Pachtvertrag ist richtig zu stellen (§ 2 Abs. 3)
- entsprechend des Antrages vom Gartendenkmalverein sollen im Park zwecks Räumung von aktuellem Müll Container durch Bauhof gestellt und später abgefahren werden. Der Verein kümmert sich um die Mülltrennung. Später obliegt dies aber dem Verein.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf.

Abstimmergebnis:

**Einstimmig** 

zu TOP 5 – Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrtrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit hier: Belastung des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

4

INHALT

TC

TOP 1

TOP 2

TOP 3

1.

#### Beschluss 13/25/09:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 38/5 Gemarkung Wolfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Abstimmergebnis:

**Einstimmig** 

2.

#### Beschluss 14/25/09:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 38/5 Gemarkung Wolfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 144,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

Abstimmergebnis:

Einstimmig

3.

#### Beschluss 15/25/09:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün.

Abstimmergebnis:

**Einstimmig** 

#### zu TOP 6 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

#### Beschluss 16/25/09:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 2.683,79 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis:

Einstimmig

**INHALT** 

TC

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

5

## zu TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen

## Frau Obst

- informiert über eine Personalangelegenheit
- Die Lawi hat uns wegen einer Baumaßnahme in Wolfersgrün angeboten, sich am Rückbau des Wirtschaftsweges zu beteiligen. Der Aushub könnte gleich für Weg zum Auffüllen genutzt werden. Das Angebot der Fa. Dotzauer ist angefordert. Mehr Infos dazu erfolgt in der Stadtratssitzung.

Diskussionsredner: Herr Möckel, Herr Kaiser, Herr Wirker,

- auf Anfrage von Herrn Springer teilt Frau Obst mit, dass noch keine Information über das Ergebnis von der Submission Bergbaueigentum vorliegt.
- auf Anfrage von Frau Dreißig teilt Frau Obst mit, dass der Stadt Ergebnisse von der geo 2 Vermessung nicht vorliegen.

#### Herr Wutzler

- informiert über die Veröffentlichung eines Landesentwicklungsplanes, Fortschreibung von 2013, und fragt nach der Beteiligung der Stadt. Frau Obst wird später darüber informieren.

Um 20.00 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.

D. Obst

Bürgermeisterin

A. Schott Schriftführerin

A Scholl

INHALT

TC

TOP 1

TOP 2

TOP 3



## Sitzungsunterlagen

TOP 2 - Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom ... 2025

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 13)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 25)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP **2** Kirchberg, d. 26.09.2025

An den

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom … 2025

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Kirchberg stammt aus dem Jahr 2005. In den letzten 20 Jahren haben sich die Gegebenheiten und Voraussetzungen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen verändert. Aufgrund dessen machte sich eine Überarbeitung der derzeit gültigen Sondernutzung notwendig. Neben redaktionellen und inhaltlichen Änderungen wurden gesetzlich notwendige Änderungen vorgenommen.

Neu aufgenommen sind u.a. Regelungen zu Verkaufsautomaten und E-Ladesäulen im öffentlichen Bereich. Regelungen zu baulich bedingten Sondernutzungsgenehmigungen wurden vereinfacht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass derzeit Sondernutzungen in Bezug auf Werbung (Plakate; Banner) und baulichen Anlagen (Aufgrabungen) prioritär genutzt werden. Sondernutzungen wie z. B. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gastronomischen Zwecken kommt aktuell weniger häufig vor. Trotzdem ist diese Sondernutzungssatzung für die zukünftige Lebensweise in der Stadt Kirchberg ausgelegt und enthält Regelungen und Kriterien u.a. für die Nutzung von gastronomisch aufgestellten Tischen und Stühlen u.v.m.

Umfangreiche Änderungen sind vor allem in der Anlage der Satzung (Gebührenverzeichnis) enthalten. Zum einen bedingt durch Änderungen im Textteil, zum anderen wurden die Gebühren angepasst.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist der Beschlussvorlage eine Synopse beigelegt, aus welcher die geänderten Regelungen zu entnehmen sind (Anlage 2).

#### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg Vom ...

D. Óbst Bürgermeisterin

Anlage 1

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg Vom ... 2025.

Anlage 2

Synopse (Gegenüberstellung Alt >< Neu)

**INHALT** 

TOP 1

TOP 3

TOP 4

# Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom .....

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBI. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am ....... folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.

#### § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch sowie Straßenanliegergebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

# § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
  - die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche:
  - 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen (mehr als 0,5 m ab Hauswand/ Grundstücksgrenze), wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
  - 3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;
  - die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
  - 5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. Ä.;
  - 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
  - 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern für Waren aller Art;

**INHALT** 

TC

TOP 1

TOP 2

TOP 3

- 8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten).
- (2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:
  - für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien;
  - 2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
  - 3. Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren;
  - Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte);
  - 5. für Verkaufsautomaten;
  - für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  - 7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; Gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. Ä. jeglicher Art und Größe;
  - 8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen.
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### § 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### § 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
- die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
- 5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Barrierefreiheit

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist soweit erforderlich zu reinigen.
- (4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt Kirchberg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kirchberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kirchberg freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Kirchberg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes,

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Kirchberg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kirchberg.

(5) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  - 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen:
  - die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
  - 4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest)-Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwickau zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;
  - 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

**INHALT** 

TC

TOP 1

TOP 2

TOP 3

#### § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
- 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
- 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
- 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
  - die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - 2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
  - 3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
  - 4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
  - 5. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
  - 6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemisst und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kirchberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

7

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - 1. der Antragsteller;
  - 2. der Erlaubnisnehmer;
  - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

#### § 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

#### § 15 Sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

#### § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Kirchberg von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
  - a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kirchberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.
- (3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

9

#### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst Bürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): "Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

<u>Nr.</u>	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage		<u>Gebührensatz</u>
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m²	Monat	0,50
1.2	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren)	Fahrzeug inkl. Anhänger	Tag	5,00
1.3	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00
2.2	Warenständer und -auslagen im Stadtgebiet	m²	Monat	2,00
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück	Jahr	10,00
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Woche bis 5 Woche bis 6 Woche ab 7. Woche	20,00 en 25,00 en 30,00
4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältnissen			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung; Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung)	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00
4.4	Aufstellung von Umhausungen (z. B. für Mülltonnen usw.)	Stück	Jahr	40,00

TOP 1
TOP 2
TOP 3

5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände u. Ä.)	m²	Tag	1,50
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,50
5.4	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00
5.5	Werbeständer jeglicher Art	Stück	Jahr	15,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. Ä.	m²	Tag	1,00
6.2	Zirkus		Tag	100,00
6.3	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnis- verfahren/ Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

Verkehrsfläche;

## Gegenüberstellung Alt >< Neu

Gegenuberstellung Alt >< Neu					
bisher	wird ersetzt durch bzw. neu eingefügt				
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich					
(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.	(1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstigen öffentliche Straßen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.				
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.	(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. (Halbsatz gestrichen)				
	(3) Bei nicht in dieser Satzung geregelten Tatbeständen und Rechtsfolgen gelten die Regelungen des SächsStrG.				
§ 2 Besondere Ben	utzung, Erlaubnispflicht				
(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über	(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den				
den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.	Gemeingebrauch sowie Straßenanliegergebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.				
(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FstRG).	(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (Paragraphenverweis gestrichen)				
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzunge	en, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken				
(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere     1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem	(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:  1.die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe				
Gehweg an oder Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;	bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; 3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;				
die vorübergehende Herstellung von     Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);	4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;				
4. das Verteilen von Werbeschriften und/ oder Artikeln von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel	5. die Werbung von Vereinen, Verbänden und/ oder Gemeinschaften sowie Einzelpersonen mittels Plakaten/ Bannern/ Werbeschriften u. Ä.;				
zu Werbezwecken umhertragen;	7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern für Waren aller Art;				
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;	8. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 2 (in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen,				
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;	Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten).				
8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;	9. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet				
die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes     bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und	<ul><li>10. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet</li><li>11. gestrichen oder in der obigen Aufzählung eingearbeitet</li></ul>				
einer Höhe bis zu 4m oberhalb der übrigen					

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

# Anlage 2 zu TOP 2

3			
10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;			
11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.			
(2) Sondernutzungen sind auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das	(2) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:		
Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;	für Betreiber einer gastronomischen Einrichtung für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien;		
	2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;		
	Reisegewerbe für Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) im Umherfahren:		
	4. Reisegewerbe bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte);		
	5. für Verkaufsautomaten;		
	6. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;		
	7. für Plakate zu Werbezwecken auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Nebenflächen; Gleiches gilt für Werbebanner, Werbeschriften u. Ä. jeglicher Art und Größe;		
	8. für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen E- Ladesäulen.		
§ 4 Erla	aubnisantrag		
(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.	(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.		
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.	(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.		
(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Zwickauer Land zu stellen.	gestrichen		

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

# Anlage 2 zu TOP 2

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis				
(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.			
(2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.	(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.			
(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.	(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.			
•	onisversagung			
(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.	(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.  Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.  (2) 5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat.			
(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.	(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.			

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

#### § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Barrierefreiheit

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Insbesondere den Vorschriften zur Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist soweit erforderlich zu reinigen.
- (4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für einen bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Kirchberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer aussreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Kirchberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt Kirchberg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kirchberg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kirchberg freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Kirchberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Kirchberg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Kirchberg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

**INHALT** 

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## Anlage 2 zu TOP 2

Aniage 2 zu TOP 2			
Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.  (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht	(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein		
kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.  (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder - einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten	Ersatzanspruch gegen die Stadt Kirchberg.  (5) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkei		
fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.	zur Last.		
	reie Sondernutzung		
(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;	(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;		
die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche	die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;  die verühergehende Lagerung von Brannstoffen und		
Prozessionen; 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und	die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;		
Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;  4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;	4. das Aufstellen von handelsüblichen (Rest)-Mülltonnen (schwarze Tonne, gelbe Tonne, blaue Tonne sowie braune Tonne) gem. Abfallgebührenordnung des Landkreises Zwic zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag vor der Entleerung oder Abholung sowie am Tag der Entleerung/ Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und Mindestbreite von 1,30 m frei bleibt;		
<ol> <li>behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.</li> </ol>	5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.		
§ 10 Hinweis auf gesetz	liche Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere	(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere		
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;	3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;		
§ 11 Erhebung von Gebühren ur	nd Kostenersatz; Gebührenbefreiung		
(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.	(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) festgesetzt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.		
(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.	(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:  1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen gewerkschaftlichen religiösen karitativen oder		

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und

Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen

	Unternehmen betrifft;
	die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
	3. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
	4. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
	5. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
	6. ortsansässige Vereine, deren Tätigkeit im Sinne dieser Satzung keiner wirtschaftlichen Bedeutung bemisst und somit ausschließlich gemeinnützig aktiv sind.
	(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.
	(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
§ 13 Gebül	renberechnung
(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO- Beträge abgerundet.	- entfällt
	hrenerstattung
Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.	(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
	(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15 EUR werden nicht erstattet.
	(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
	estige Kosten
(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.	(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundungen, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.	(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

# Anlage 2 zu TOP 2

§ 17 Übergangsregelung				
(2) Bei bestehenden Sondernutzungen ist das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.				
	(3) Werden bisher gebührenpflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren, die sich auf die Zeit nach Inkrafttreten der Satzung beziehen, auf Antrag anteilig zurückerstattet.			
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten				
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.			
	(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005 außer Kraft.			

TOP 1
TOP 2
TOP 3

# Anlage 2 zu TOP 2

## Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

<u>Nr.</u>	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage		Gebührensatz
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sewie dekorativem und abgrenzenden Zubehör im Stadtgebiet an der Stätte der Leistung	m²	Monat	0,50
1.2	Verkaufswagen mit verschiedenem Sortiment (inkl. Speisen und Getränke sowie Frischwaren) Verkauf von mitgeführten Waren aus Fahrzeugen (rollenden Läden) heraus sowie ambulanter Handel	Fahrzeug inkl. Anhänger <del>m²</del>	Tag	5,00 <del>1,00</del>
1.3	Aufstellen <del>von Imbisswagen und ständen sowie Dienstleistungen</del> Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m²	Tag	1,00 <del>2,00</del>
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 <del>10,00 - 500,00</del>
2.2	Warenständer und –auslagen <del>an der</del> <del>Stätte der eigenen Leistung</del> im Stadtgebiet	m²	Monat	2,00 <del>0,50 - 5,00</del>
<del>2.3.</del>	<del>Fahrradständer</del> <del>Fahrradständer mit Werbung</del>		<del>Jahr</del> <del>Jahr</del>	<del>1,00 - 20,00</del> <del>5,00 - 50,00</del>
2.3	Sonnenschutzdächer (Markisen); Vordächer (fest installiert)	Stück m²	Jahr	10,00 <del>0,50 – 5,00</del>
<del>2.5.</del>	Vordächer (fest installiert)	m²	<del>Jahr</del>	<del>1,00 – 10,00</del>
3.	Aufstellung von Gerüsten, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf öffentlichen Flächen		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7. Woche	15,00 20,00 25,00 30,00 Plus 5,00 je Woche
3.1.	Baustelleneinrichtungen	m²	Woche	<del>2,50</del>
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien	<del>m²</del>	Woche	<del>3,00</del>
3.3	Abstellen von Arbeitswagen, Baubuden und Baumaschinen, Baugeräten	m²	Woche	<del>2,50</del>
6.1.	<del>Durchführung von Arbeiten im</del> <del>Straßenraum (z.B. Aufgrabungen)</del>	<del>m²</del>	<del>Tag</del>	<del>0,50</del>

INHALT
ТО
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

4.	Aufstellen von Gefäßen, Containern und Behältern			
4.1	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung; Restmülltonnen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	Stück	Tag	1,00
4.2	Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m³ Fassungsvermögen (außer Stadtmöblierung)	Stück	Tag	10,00
4.3	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltsnahen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Monat	7,00
4.4	Aufstellung von Umhausungen (z. B. für Mülltonnen usw.)	Stück	Jahr	40,00
3.4.	Aufstellen von Schutt-, Abfall und Sperrmüllcentainern bis zu einem Tag ab 2. Tag bis 10 m³ ab 2. Tag über 10 m³	<del>Stück</del>	<del>Tag</del>	<del>gebührenfrei</del> <del>2,50</del> 4 <del>,50</del>
3.5.	Aufstellen von sonstigen Gegenständen, Gefäßen und Behältern, (außer Stadtmöblierung)			
	<del>bis zu einem Tag</del> <del>ab 2. Tag</del>	<del>Stück</del> <del>Stück</del>	<del>Tag</del> <del>Woche</del>	<del>gebührenfrei</del> <del>0,50 – 50,00</del>
5.	Werbung			
5.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände; <del>Tribünen</del> u. Ä.)	m²	Tag	1,50 <del>2,00 10,00</del>
5.2	Handzettel- und Produktverteilung	Person	Tag	7,00
5.3	Anbringen von Plakaten und <del>oder</del> ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück  → A4  bis A4  — A3  — A2  — A1  — A0  über A0 je m²	Tag	0,50 <del>0,10</del> <del>0,15</del> <del>0,25</del> <del>0,50</del> <del>0,75</del> <del>1,00</del> <del>1,25</del>
5.3	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	30,00 <del>5,00 40,00</del>
5.4	Werbeständer jeglicher Art <del>durch</del> <del>Gewerbetreibende</del>	Stück	Jahr <del>Monat</del>	15,00 0,50 – 100,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen u. Ä.	m²	Tag	1,00
<del>5.2.</del>	Straßennutzungen (z.B. Straßenfeste)	<del>lfd. m²</del>	<del>Tag</del>	<del>0,50 – 5,00</del>
<del>5.3.</del>	<del>Volksfeste, Messen, Ausstellungen</del> <del>u.ä.</del>	<del>je</del> <del>Veranstaltung</del>	<del>Tag</del>	40,00 — 1.000,00

TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

# Anlage 2 zu TOP 2

6.2	Zirkus		Tag	100,00
<del>5.1.</del>	Zirkusveranstaltungen bis 2 Wochen länger als 2 Wochen mit Auf und Abbau	<del>je Tag</del>		<del>50,00 - 500,00</del> <del>25,00 - 250,00</del>
6.3	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen kleiner bzw. gleich 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	50,00
6.4	Errichtung und Betreibung von öffentlichen E-Ladesäulen größer 22 KW Ladeleistung je Ladepunkt	Pro Ladesäule	Jahr	100,00
6.5	Sonstige Zwecke		Jahr	10,00 bis 100,00
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnis- verfahren/ Vorgang		5,00 bis 500,00 gem. gültiger Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg

TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4



TOP 3 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO Beschlussvorlage (Seite 36)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

## Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3 Kirchberg, d. 26.09.2025

An den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

#### Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum September 2025 erhaltenen Geldund Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 652,20 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Bürgermeisterin

Anlage

**INHALT** 

TOP 1

TOP 2

# Sitzungsunterlagen

TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen

TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3